

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Marktflecken Merenberg (Kostenbeitragssatzung)

Zur Satzung des Marktflecken Merenberg vom 01.03.2011 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder des Marktflecken Merenberg

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) und §§ 25 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S 499) und der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert 11. Dezember 2020 (GVBl. S 915), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg in ihrer Sitzung am 25. Januar 2024 nachstehende

K o s t e n b e i t r a g s s a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten des Marktflecken Merenberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge, Getränkeentgelt und Bastelpauschale sowie Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der / die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrages.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder, Getränkeentgelt und Bastelpauschale sowie das Verpflegungsentgelt.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2

Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag pro Monat beträgt für Krippenkinder – Kinder ab dem 3. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr:

		ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
1.	<i>Halbtags (Montag – Freitag 7.00 – 12.30 Uhr)</i>	210,00 €	230,00 €
2.	<i>HalbtagsPlus (Montag – Freitag 7.00 – 14.30 Uhr)</i>	290,00 €	320,00 €
3.	<i>Ganztags (Montag – Freitag 7.00 – 16.30 Uhr)</i>	350,00 €	385,00 €

- (2) Der Kostenbeitrag pro Monat beträgt für Kindergartenkinder - Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

		ab 01.01.2024	ab 01.01.2025
4.	<i>Halbtags (Montag – Freitag 7.00 – 12.30 Uhr)</i>	81,00 €	81,00 €
5.	<i>HalbtagsPlus (Montag – Freitag 7.00 – 14.30 Uhr)</i>	121,00 €	131,00 €

6. Ganztags (Montag – Freitag 7.00 – 16.30 Uhr) 161,00 € 181,00 €

- (3) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung des Marktflecken Merenberg betreut, werden für das zweite und jedes weitere betreute Kind 50% der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben.
- (4) Werden Kinder von Alleinerziehenden betreut, werden 75% der Kostenbeiträge erhoben.

§ 3

Getränkeentgelt und Bastelpauschale, Verpflegungsentgelt

- (1) Das Getränkeentgelt und die Bastelpauschale wird auf monatlich 6,00 € für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 festgesetzt. Es erhöht sich ab 01.01.2025 auf monatlich 8,00 €.
- (2) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes bestellte Mittagessen zu entrichten und beträgt je Mittagessen in der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt 4,50 € und in der Kindertagesstätte Tigerente 3,50 €. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach der tatsächlichen Anzahl der bestellten Mittagessen.

§ 4

Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen dem Marktflecken Merenberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - 1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Regel- oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - 2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden gebucht wurde.
 - 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 5

Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Die Beiträge werden für volle Monate erhoben, auch wenn ein Kind im Laufe des Monats ausscheidet oder eintritt.
- (2) Der Kostenbeitrag, Getränkeentgelt und Bastelpauschale sowie das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.

§ 6

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten,
 - b) Kostenbeitrag: Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gem. § 18 HSDG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder im Marktflecken Merenberg (Kostenbeitragssatzung) vom 01. August 2018 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem /den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, 25.01.2024

Der Gemeindevorstand
des Marktflecken Merenberg

Oliver Jung
Bürgermeister

